

CABO VERDE

Gesetz Nr. 29/VIII/2013 vom 13. Mai 2013

(Lei n.º 29/VIII/2013 de 13 de Maio)

Quelle: Amtsblatt der Republik Cabo Verde vom 13.05.2013 Nr. 24 S. 636

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Portugiesischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, 29.06.2023)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Gesetz Nr. 29/VIII/2013 vom 13. Mai

...

Kapitel I Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

In diesem Gesetz werden die Vorschriften zum Schutz der Pflanzengesundheit in Cabo Verde festgelegt.

Artikel 2 Anwendung

Dieses Gesetz gilt für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelte Gegenstände.

Artikel 3 Definitionen

Im Sinne dieses Gesetzes und seiner Verordnungen gelten folgende Termini:

- a) "Test", amtliche Untersuchung, mit Ausnahme visueller, zum Nachweis oder zur Bestimmung von Schädlingen.
- b) "Risikoanalyse", der Prozess der Bewertung biologischer oder sonstiger wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Erkenntnisse, um festzustellen, ob ein Schädling geregelt werden sollte und zur Festlegung der Intensität der gegen ihn zu ergreifenden pflanzengesundheitlichen Maßnahmen.
- c) "Geregelter Gegenstand", alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Lager, Verpackungen, Beförderungsmittel, Behälter, Erde sowie Organismen, Gegenstände oder Material sonstiger Art, die Schädlinge, für die pflanzengesundheitliche Maßnahmen für nötig erachtet werden, beherbergen oder verbreiten können, insbesondere beim internationalen Transport.
- d) "Zuständige Stelle", nationale Behörde, die ermächtigt ist, pflanzengesundheitliche Maßnahmen zu ergreifen;
- e) "Holz", Rundholz, Schnittholz, Holzschnitzel oder –abfälle, mit oder ohne Rinde.
- f) "Pflanzengesundheitszeugnis", Zeugnis, das nach dem Muster des IPPC ausgestellt wird.

- g) "Pflanzengesundheitliche Zertifizierung", die Anwendung der für die Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses erforderlichen pflanzengesundheitlichen Methoden.
- h) "Anbaufläche", ein abgegrenztes Stück Land innerhalb eines Ortes der Erzeugung, auf dem eine Warenart angebaut wird.
- i) "IPPC", Internationales Pflanzenschutzübereinkommen, verabschiedet 1951 durch die FAO (Rom).
- j) "Beschlagnahme", das amtliche Zurückhalten einer Sendung, gegebenenfalls in Isolierung, auf pflanzengesundheitlichen Gründen.
- k) "Ausbreitung", Ausweitung der geografischen Verbreitung eines Schädlings in einem Gebiet.
- l) "Sendung", eine Menge von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und/oder geregelten Gegenständen, die von einem Land in ein anderes verbracht werden und von einem einzigen Pflanzengesundheitszeugnis begleitet sind.
- m) "Etablierung," auf voraussehbare Zeit andauerndes Vorkommen eines Schädlings in einem Gebiet nach dessen Eindringen.
- n) "Frisch", lebend; nicht getrocknet, tiefgefroren oder anderweitig haltbar gemacht.
- o) "Risikomanagement", Bewertung und Auswahl von Optionen, um das Risiko der Einschleppung und Ausbreitung eines Quarantäneschädlings zu reduzieren.
- p) "Getreide und Hülsenfrüchte", Samen, die für die Verarbeitung oder zum Verbrauch und nicht zum Anpflanzen bestimmt sind.
- q) "Rundholz", nicht in der Länge gesägt oder zweiseitig oder vierseitig bearbeitet, das seine natürliche Oberflächenrundung behalten hat, mit oder ohne Rinde.
- r) "Frei", eine Sendung, eine Anbaufläche oder einen Ort der Erzeugung als frei von Schädlingen oder einem bestimmten Schädling in einem nach pflanzengesundheitlichen Methoden festgelegten Ausmaß betrachten
- s) "Pflanzenschutzinspektor", Person, die von einer Nationalen Pflanzenschutzorganisation ermächtigt ist, pflanzengesundheitliche Inspektionen wahrzunehmen.
- t) "Inspektion", amtliche visuelle Untersuchung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen geregelten Gegenständen um festzustellen, ob Schädlinge auftreten und/oder eine Übereinstimmung mit pflanzengesundheitlichen Regelungen vorliegt.
- u) "Einschleppung", das Eindringen eines Schädlings, das zu seiner Vermehrung führt.
- v) "Ort der Erzeugung", jeder Betrieb oder eine Gruppe von Anbauflächen, die als eine Produktions- oder landwirtschaftliche Einheit betrieben werden.
- w) "Partie", eine Gruppe oder Gesamtheit von Einheiten derselben Warenart, die durch Homogenität in Zusammensetzung, Ursprung usw. erkennbar ist (eine Sendung kann aus einer oder mehrerer Partien bestehen).
- x) "Warenart", Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige geregelte Gegenstände gleicher Art, die aus Vermarktungs- oder anderen Gründen verbracht werden.
- y) "Norm", ein im Konsens erstelltes und von einer anerkannten Stelle genehmigtes Dokument, das für die gemeinsame Nutzung Regeln, Leitlinien oder Merkmale für die Tätigkeiten oder

deren Ergebnisse festlegt und ein optimales Ordnungsniveau in einem bestimmten Kontext gewährleistet.

- z) "Nationale Pflanzenschutzorganisation" (NPPO), amtlicher Dienst, eingerichtet von einer Regierung zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß dem IPPC.
- aa) "Geregelter Nicht-Quarantäneschädling", ein Schädling, der kein Quarantäneschädling ist, dessen Auftreten an Pflanzen zum Anpflanzen die vorgesehene Verwendung dieser Pflanzen durch wirtschaftlich nicht hinnehmbare Auswirkungen beeinträchtigt.
- bb) "Schädling", alle Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen.
- cc) "Ursprungsland", das Land, in dem die Pflanzen angebaut wurden.
- dd) "Wiederausfuhrland", Land, durch das eine Pflanzensendung transportiert wird und in dem sie aufgeteilt, gelagert oder neu verpackt wird.
- ee) "Durchfuhrland", Land, durch das eine Pflanzensendung transportiert wird, ohne dort aufgeteilt, gelagert oder neu verpackt zu werden und ohne dort einer möglichen Kontamination mit Schädlingen ausgesetzt zu werden.
- ff) "Einfuhrgenehmigung", amtliches Dokument, mit dem die Einfuhr von Warenarten unter Einhaltung bestimmter pflanzengesundheitlicher Anforderungen gestattet wird.
- gg) "Anpflanzen (einschließlich Umpflanzen)", alle Maßnahmen zum Einsetzen von Pflanzen in ein Kultursubstrat, um deren weiteres Wachstum oder eine Vermehrung sicherzustellen.
- hh) "Einlassstelle", amtlich zugelassene(r) Flughafen, Seehafen oder Landgrenzstelle oder anderer Ort für die Einfuhr von Sendungen und/oder die Einreise von Personen.
- ii) "Praktisch frei", Befallsfreiheit einer Sendung, einer Anbaufläche oder eines Ortes der Erzeugung von Schädlingen (oder einem bestimmten Schädling) in mindestens einem Ausmaß, das bei einem sachgerechten Anbau und Umgang bei der Erzeugung und Vermarktung der Warenart zu erwarten ist.
- jj) "Auftreten eines Schädlings", ein Schädling, wenn er in einem Gebiet vorkommt, wenn er amtlich als einheimisch erklärt wird oder in dieses Gebiet eingeschleppt wurde und es keine amtliche Erklärung über seine Tilgung gibt.
- kk) "Pflanzenerzeugnisse", nichtverarbeitete Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs (einschließlich Getreide und Hülsenfrüchte) sowie diejenigen verarbeiteten Erzeugnisse, die ihrer Natur nach oder wegen der Art ihrer Verarbeitung die Gefahr der Einschleppung und Ausbreitung von Schädlingen hervorrufen können.
- ll) "Quarantäne", die amtliche Verwahrung von geregelten Gegenständen zur Beobachtung und Forschung oder für weitere Inspektionen, Tests oder Behandlungen.
- mm) "Pflanzenquarantäne", alle Handlungen zur Verhinderung der Einschleppung oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen oder zu deren amtlicher Bekämpfung.
- nn) "Region", alle Gebiete der Mitgliedstaaten einer Regionalen Pflanzenschutzorganisation.
- oo) "Pflanzengesundheitliche Regelung", alle amtlichen Vorschriften, die der Verhinderung der Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen dienen, indem die Erzeugung, die Verbringung oder das Vorhandensein von Warenarten oder sonstigen

Gegenständen oder die normale Tätigkeit von Personen kontrolliert und Verfahren für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen festgelegt werden.

- pp) "Wartezeit", der Zeitraum, in dem ein Pflanzenschutzmittel auf dem behandelten Gegenstand wirksam bleibt.
- qq) "Quarantänestation", eine amtliche Einrichtung, um Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in Quarantäne zu halten.
- rr) "Pflanze", lebende Pflanzen und Teile lebender Pflanzen, einschließlich Samen und Keimplasma.
- ss) "Pflanzen zum Anpflanzen", Pflanzen, die eingepflanzt bleiben sollen oder zum Anpflanzen oder Wiederanpflanzen bestimmt sind.
- tt) Gebiet, ein Land, ein Teil eines Landes, mehrere Länder oder deren Teile, die amtliche festgestellt wurden.
- uu) "Gebiet mit geringem Auftreten von Schädlingen", ein Gebiet - ein ganzes Land, ein Teil eines Landes, mehrere Länder oder deren Teile -, die von den zuständigen Behörden festgestellt wurden und in dem ein Schädling in geringem Maße vorkommt und in dem wirksame Überwachungs-, oder Bekämpfungsmaßnahmen getroffen werden.
- vv) "Quarantänegebiet", ein Gebiet, in dem ein Quarantäneschädling auftritt und dort der amtlichen Bekämpfung unterliegt.
- ww) "Befallsfreies Gebiet", ein Gebiet, in dem ein Schädling auf der Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen nachweislich nicht vorkommt und in dem dieser Zustand gegebenenfalls amtlich aufrechterhalten wird.
- xx) "Gefährdetes Gebiet", ein Gebiet, in dem ökologische Faktoren die Etablierung eines Schädlings begünstigen, dessen Auftreten in diesem Gebiet zu bedeutenden wirtschaftlichen Verlusten führen würde.
- yy) "PRA-Gebiet", Gebiet, für das eine Risikoanalyse eines Schädlings durchgeführt wird.
- zz) "Schutzzone", eine Zone, die auf Vorschlag des nationalen Pflanzenschutzdienstes als Mindestfläche für den wirksamen Schutz eines gefährdeten Gebiets erklärt wird.
- aaa) "Pufferzone", ein Gebiet, das ein aus pflanzengesundheitlichen Gründen amtlich abgegrenztes Gebiet umschließt oder an es angrenzt, um die Wahrscheinlichkeit der Ausbreitung des Zielschädlings in oder aus dem abgegrenzten Gebiet zu verringern, und das gegebenenfalls pflanzengesundheitlichen oder anderen Bekämpfungsmaßnahmen unterliegt.
- bbb) "Geregeltes Gebiet", ein Gebiet, für das, innerhalb dessen und/oder aus dem Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände pflanzengesundheitlichen Maßnahmen oder Verfahren unterliegen, um die Einschleppung und/oder Ausbreitung von Quarantäneschädlingen zu verhindern oder die wirtschaftlichen Auswirkungen von geregelten Nicht-Quarantäneschädlingen zu begrenzen.
- ccc) "Abgegrenztes Gebiet", ein geregeltes Gebiet, das von der NPPO als Mindestfläche festgelegt wurde, die erforderlich ist, um die Ausbreitung eines Schädlings aus einem Quarantänegebiet zu verhindern.

...

KAPITEL IV Pflanzengesundheitliche Kontrolle

Artikel 11 Verbot der Einfuhr von Schädlingen

Es ist verboten, Schädlinge, unabhängig von ihrem Entwicklungsstadium, in das Staatsgebiet einzuführen, dort zu behalten oder zu transportieren, es sei denn, die NPPO hat eine ausdrückliche Genehmigung für wissenschaftliche Forschungszwecke erteilt.

Artikel 12 Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen

1. Jede Person oder Einrichtung ist verpflichtet, die NPPO oder, sofern es keine solche gibt, die nächstgelegene lokale Verwaltungsbehörde so schnell wie möglich zu informieren, wenn sie Folgendes feststellt:

- a) Pflanzenschädlinge, die in den von der zuständigen Behörde gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstaben a) und b) dieses Gesetzes erstellten Listen aufgeführt sind;
- b) Anzeichen für das Auftreten und die Vermehrung von Schädlingen;
- c) sonstige sachdienliche Informationen.

2. Alle Verwaltungsbehörden, die mündliche oder schriftliche Informationen über das tatsächliche oder vermutete Auftreten von Schädlingen erhalten, informieren unverzüglich die NPPO, die wiederum alle beteiligten Behörden unterrichtet.

Artikel 13 Listen der Schädlinge und Erzeugnisse, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen

1. Der für die Landwirtschaft zuständige Minister legt durch Verordnung die Listen der Schädlinge, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und geregelten Gegenstände, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, fest; dazu gehören:

- a) Schädlinge, deren Bekämpfung an allen Orten auf Dauer vorgeschrieben ist;
- b) Schädlinge, deren Verbreitung zu bestimmten Zeiten eine Gefahr darstellen kann, so dass in einem bestimmten Umkreis besondere Schutzmaßnahmen ergriffen werden müssen;
- c) Schädlinge, deren Einschleppung und Ausbreitung verboten ist;
- d) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, die von Schädlingen befallen sind, deren Einschleppung und Ausbreitung verboten ist;
- e) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, deren Einfuhr verboten ist;
- f) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige geregelte Gegenstände, deren Einfuhr und Verbringen besonderen Anforderungen unterliegen;
- g) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, die der pflanzengesundheitlichen Inspektion unterliegen.

2. Die Listen der Schädlinge werden regelmäßig aktualisiert und dem vom IPPC vorgesehenen Ausschuss für pflanzengesundheitliche Maßnahmen übermittelt, um Informationen weiterzuleiten und die Transparenz der nationalen Vorschriften zu gewährleisten.

Artikel 14 **Schutzmaßnahmen**

1. Die NPPO legt aus technischen Gründen die Quarantäne, die Desinfektion, die Entwesung, das Verbot der Anpflanzung und erforderlichenfalls die Vernichtung von Pflanzen oder Pflanzenteilen auf kontaminierten Flächen oder benachbarten Flächen und Anlagen oder in Geschäften und Verkaufs- oder Lagerorten fest.

2. Weigert sich der Eigentümer oder Betreiber, die im vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen durchzuführen, so werden diese von der NPPO auf Kosten des Eigentümers durchgeführt.

Artikel 15 **Pflanzengesundheitliche Kontrolle**

1. Die Pflanzenschutzinspektoren sind für die Kontrollen zuständig und die Einzigen, die über die Zulassung, Zurückweisung, Quarantäne, Behandlung oder Vernichtung von zur Einfuhr oder Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse entscheiden.

2. Die von ihnen angeordneten Maßnahmen der Zurückweisung von der Einfuhr, Quarantäne, Vernichtung oder Behandlung werden unter ihrer Kontrolle durchgeführt.

3. Die Behandlung befallener Erzeugnisse erfolgt nach geeigneten Verfahren mit dem Ziel, im Fall eines Befallsverdacht Organismen an den entsprechenden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zu beseitigen.

4. Die Inspektoren erstellen einen Bericht über alle zur zurückgewiesenen, vernichteten oder behandelten Erzeugnisse.

5. Das Muster des Berichts für die Zurückweisung von der Einfuhr, die Vernichtung oder die Behandlung von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen wird durch eine Verordnung des für die Landwirtschaft zuständigen Ministers genehmigt.

6. Die Kosten und Schäden, die durch die Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen entstehen, sind von den Einführern oder Ausführern zu tragen; die NPPO kann nicht für Schäden infolge dieser Maßnahmen verantwortlich gemacht werden.

7. Unbeschadet der Bestimmungen dieses Artikels kann die NPPO andere Personen mit der Durchführung bestimmter Kontrollen beauftragen.

Artikel 16 **Eintragung in das nationale Register für pflanzengesundheitliche Kontrolle**

...

2. Die Eintragung in das nationale Register für pflanzengesundheitliche Kontrolle ist verbindlich für:

- a) Erzeuger von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen;
- b) Wirtschaftsbeteiligte, die im Rahmen ihrer gewerblichen Tätigkeit Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse erzeugen, lagern, befördern, importieren und/oder exportieren.

3. Die in den Unterpunkten des vorstehenden Absatzes genannten Personen müssen unter einer von der NPPO erteilten Registriernummer erfasst sein.
4. Jede im nationalen Register für pflanzengesundheitliche Kontrollen registrierte Person hat folgende Pflichten:
 - a) ...
 - b) Vorlage von Unterlagen mit Angaben zur Menge, zur Art, zum Ursprung, zur Bestimmung und zum Datum der Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die Gegenstand der Erzeugung, Lagerung, Verarbeitung, Einfuhr und/oder Ausfuhr sind;
 - c) Aufrechterhaltung einer engen Verbindung zum Pflanzenschutzdienst.
5. Die im vorstehenden Absatz genannten Pläne und Unterlagen sind der NPPO alle sechs Monate zu übermitteln unbeschadet dessen, dass diese Stelle sie gegebenenfalls jederzeit anfordern kann.
6. ...

Artikel 18 **Pflanzengesundheitszeugnis**

1. Für die Ausfuhr stellt die NPPO ein Pflanzengesundheitszeugnis aus, das den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen beigelegt wird und in dem bescheinigt wird, dass diese Erzeugnisse keinen Befall mit Schädlingen aufweisen, die in den in Artikel 13 dieses Gesetzes vorgesehenen Listen aufgeführt sind.
2. Für die Einfuhr verlangt die NPPO ein von der NPPO des Ausfuhrlandes ausgestelltes Pflanzengesundheitszeugnis, das den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen beigelegt und bescheinigt, dass sie keinen Befall mit Schädlingen aufweisen.
3. Für die interne Verbringung stellt die NPPO ein Konformitätszertifikat aus, das den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und geregelten Gegenständen für die pflanzengesundheitliche Kontrolle beigelegt ist.
4. Die geografische Gültigkeit des im vorstehenden Absatz genannten Zertifikats kann eingeschränkt werden, wenn die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände für bestimmte Gebiete des Staatsgebiets eine Gefahr darstellen.
5. Die Bedingungen für die Erteilung und die Muster der in diesem Artikel vorgesehenen Pflanzengesundheitszeugnisse werden durch Verordnung festgelegt.

Artikel 19 **Erzeugnisse, Gegenstände und Vorgänge, die der Kontrolle in der Erzeugung unterliegen**

...

Artikel 20 **Verbringen in ein Schutzgebiet**

...

Artikel 21 **Schutzmaßnahmen**

...in Bezug auf Schutzgebiete

Artikel 22

Einfuhrbedingungen

1. Reisende, die in Häfen oder Flughäfen, die dem internationalen Verkehr offen stehen, an Land gehen und in ihrem Gepäck Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse, Pflanzenschädlinge und sonstige geregelte Gegenstände, die in den in Artikel 13 dieses Gesetzes vorgesehenen Listen aufgeführt sind, mit sich führen, sind verpflichtet, diese Erzeugnisse bei den Pflanzenschutzinspektoren oder den Mitarbeitern des Zolls anzumelden, unter Androhung der Konfiszierung aller dieser Erzeugnisse zusätzlich zu den sonstigen gesetzlich vorgesehenen Strafen. Gegebenenfalls kann der Inspektor eine schriftliche Erklärung der Reisenden verlangen, wie sie in den Vorschriften vorgesehen ist.
2. Die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen unterliegt bei Vorlage an einer Einlassstelle auf dem Staatsgebiet einer gesundheitlichen Kontrolle durch Pflanzenschutzinspektoren und der Vorlage der erforderlichen Dokumente.
3. Die im vorstehenden Absatz geforderten Dokumente und die Verfahren der pflanzengesundheitlichen Kontrolle werden durch Verordnung festgelegt.
4. Für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen sind eine Genehmigung der Generaldirektion Handel und eine pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung erforderlich.
5. Die im vorstehenden Absatz genannte pflanzengesundheitliche Einfuhrgenehmigung ist bei der NPPO zu beantragen; ihr Muster sowie die Bedingungen für ihre Erteilung werden durch Verordnung festgelegt.
6. Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 2 ist festzustellen, dass die aus dem Ausland stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen geregelten Gegenstände nicht zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen gehören, deren Einfuhr verboten ist.
7. Die gesundheitliche Kontrolle gilt auch für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände, bei denen die Gefahr der Verbreitung von Schädlingen besteht, wenn sie:
 - a) zur Einfuhr in eine Freizone oder ein Freilager bestimmt sind;
 - b) zur Wiederausfuhr außerhalb des nationalen Zollgebiets bestimmt sind,
 - c) von den zuständigen Behörden beschlagnahmt werden sollen oder
 - d) in Durchfuhr oder in einem Zolllager sind.

Artikel 23

Zollverfahren

...

Artikel 24

Durchfuhr

1. Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige geregelte Gegenstände können durch Häfen oder Flughäfen, die dem internationalen Verkehr offenstehen, befördert werden, wenn technisch begründet ist, dass keine Gefahr der Ausbreitung von Schädlingen besteht.
2. Die im vorstehenden Absatz genannten Bedingungen für die Durchfuhr werden durch Verordnung festgelegt.

Artikel 25
Kontrolle am Bestimmungsort

1. Die Kontrollen werden in der Regel an den Einlassstellen des Landes durchgeführt.
2. Unbeschadet der Bestimmungen im vorstehenden Absatz kann jeder Importeur bei der NPPO die Durchführung von Kontrollen an einem bestimmten Ort seiner Wahl beantragen und stellt zu diesem Zweck einen Antrag.

...

Artikel 26
Bedingungen für die Kontrolle am Bestimmungsort

1. Für die Kontrolle am Bestimmungsort müssen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:
 - a) Die Verpackungen und Transportmittel, die für die Beförderung einer Partie verwendet werden, sind so verschlossen oder versiegelt, dass während der Beförderung der Erzeugnisse zum Kontrollort weder ein Befall noch eine Infektion möglich ist und die Nämlichkeit der Erzeugnisse gewahrt bleibt.
 - b) Die Partien werden zum Inspektionsort befördert, und ein Wechsel des Inspektionsortes ist nur mit Genehmigung der NPPO möglich;
 - c) Den Partien ist ein ordnungsgemäß ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument beigelegt, das durch Verordnung festgelegt ist;
 - d) Die Partien werden bis zur Kontrolle getrennt von sonstigen Waren gelagert.

Artikel 27
Pflichten der Importeure

Unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 22 und 23 hat der in Artikel 25 Absatz 2 genannte Einführer folgende Pflichten:

- a) spätestens 24 Stunden vor der Einfuhr der betreffenden Erzeugnisse sind der zuständigen Stelle des Inspektionsortes folgenden Angaben mitzuteilen:
 - i Name, Anschrift und geografische Lage des Inspektionsortes;
 - ii. das voraussichtliche Datum und die voraussichtliche Uhrzeit des Eintreffens der betreffenden Erzeugnisse am Inspektionsort;
 - iii. die individuelle Seriennummer des phytosanitären Transportdokuments;
 - iv. das Datum und den Ort der Ausstellung des phytosanitären Transportdokuments;
 - v. Name, Anschrift und amtliche Registriernummer des Einführers;
 - vi. die Referenznummer des Pflanzengesundheitszeugnisses oder des Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr oder jedes sonstigen benötigten Pflanzengesundheitsdokuments.
- b) der zuständigen Stelle ist jede Änderung der übermittelten Informationen zu melden.

...

Artikel 29

Vorlage von Ursprungszeugnissen

1. Den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen, die an den Einlassstellen in das Staatsgebiet einer pflanzengesundheitlichen Kontrolle zu unterziehen sind, muss ein Pflanzengesundheitszeugnis und/oder ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr beiliegen, das von der NPPO des Ausfuhrlandes nach dem vom IPPC festgelegten Muster ausgestellt wurde; dies gilt unbeschadet anderer benötigter Dokumente.
2. Die im vorstehenden Absatz genannten Zeugnisse bescheinigen, dass vor dem Versand in das Staatsgebiet eine pflanzengesundheitliche und Nämlichkeitskontrolle durchgeführt worden ist.
3. Für das Pflanzengesundheitszeugnis gelten folgende Anforderungen:
 - a) es wurde höchstens 72 Stunden vor dem Versand der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen geregelten Gegenstände, auf die es sich bezieht, ausgestellt;
 - b) es ist maschinenschriftlich oder in elektronischer Form in Großbuchstaben in portugiesischer, französischer oder englischer Sprache abgefasst, wobei in den beiden letztgenannten Fällen die Übersetzung ins Portugiesische von einer zuständigen kapverdischen Behörde oder einer kapverdischen Konsularbehörde angefertigt und beglaubigt werden muss;
 - c) es darf keine Ergänzungen, Löschungen oder Änderungen enthalten, es sei denn, diese wurden validiert.
4. Die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zeugnisse, die sich auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und/oder sonstige geregelte Gegenstände beziehen, für deren Einfuhr und Inverkehrbringen besondere Anforderungen gelten, enthalten in der Rubrik "Zusätzliche Erklärung" die für sie geltenden besonderen Anforderungen.

Artikel 30

Ausübung der Einfuhrkontrolle

1. Die Kontrollen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen mit Ursprung im und Herkunft aus dem Ausland bestehen aus einer Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung, die an einer repräsentativen Stichprobe oder an allen Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen gemäß Artikel 22 Absätze 2 und 4 und Artikel 23 durchgeführt wird.
2. Für die im vorstehenden Absatz genannten Kontrollen unterrichtet der Einführer die Pflanzenschutzinspektoren mindestens vierundzwanzig Stunden vor dem Eintreffen der Sendungen innerhalb der üblichen Bürozeiten.
3. Der Importeur von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen, die der pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterliegen, muss auf einem der vorgeschriebenen Dokumente die Zusammensetzung der Sendung mit folgenden Informationen angeben:
 - a) Angaben zur Art der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände;
 - b) die Angabe "Sendung mit pflanzengesundheitlich geregelten Erzeugnissen " oder eine andere zugelassene Markierung;
 - c) die Referenznummern der benötigten Pflanzengesundheitsdokumente;

- d) die amtliche Nummer des Einführers, unabhängig davon, ob er Erzeuger der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen geregelten Gegenstände ist, die der pflanzengesundheitlichen Inspektion unterliegen.
4. Der Flughafen, der Hafen, der Zoll oder andere zuständige Stellen unterrichten die NPPO im Voraus, sobald sie über die bevorstehende Ankunft von Sendungen informiert werden.
5. Ein Konformitätszertifikat wird ausgestellt, wenn die aus dem Ausland stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen geregelten Gegenstände, die einer pflanzengesundheitlichen Inspektion unterzogen wurden, und die Ergebnisse der an den Einlassstellen für das Staatsgebiet durchgeführten Kontrollen den in den Artikeln 22 und 23 dieses Gesetzes vorgesehenen Anforderungen entsprechen.
6. Lassen die Dokumentenprüfung, Nämlichkeitskontrolle und Warenuntersuchung nicht den Schluss zu, dass die Bedingungen für die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen erfüllt sind, kann der Pflanzenschutzinspektor die Zurückweisung von der Einfuhr, Quarantäne, Vernichtung oder Behandlung anordnen.

...

Artikel 33

Gebühren für pflanzengesundheitliche Kontrollen

1. Für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für Erzeugnisse, die zur Ausfuhr bestimmt sind, sowie für die Inspektion von Erzeugnissen, die zur Einfuhr bestimmt sind, wird eine Gebühr erhoben, deren Höhe und Erhebungsbedingungen durch Verordnung festgelegt werden.
2. Die im vorstehenden Absatz genannte Gebühr wird der nationalen Inflationsrate angepasst.
3. Die Einnahmen aus den Gebühren gemäß diesem Artikel werden an die Staatskasse abgeführt.

KAPITEL V

Sanktionen

Artikel 34

Gesetzeswidrigkeiten

Als Gesetzeswidrigkeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten:

- a) das Verbringen, die Aufbewahrung, die Beförderung und das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen, die mit Schädlingen kontaminiert sind, deren Einschleppung und Verbreitung verboten ist, in das Staatsgebiet ohne ausdrückliche Genehmigung der NPPO;
- b) die Nichteinhaltung der in diesem Gesetz festgelegten Bedingungen für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen in einem Schutzgebiet;
- c) die Ausfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen, die mit Schädlingen befallen sind, ohne ausdrückliche Genehmigung der NPPO;
- d) die Nichteinhaltung der in diesem Gesetz vorgesehenen Anforderungen an die Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen;

- e) die Weigerung des Eigentümers oder Unternehmers, der im Besitz von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen geregelten Gegenständen ist, diese einer gesundheitlichen Kontrolle zu unterziehen, wenn das Erfordernis der Kontrolle durch die NPPO technisch begründet ist.

Artikel 35

Bestrafung von Gesetzeswidrigkeiten

1. Die im vorstehenden Artikel genannten Verstöße werden mit Geldbußen zwischen 3.000 PTE (dreitausend Escudos) und 300.000 PTE (dreihunderttausend Escudos) oder zwischen 100.000 PTE (einhunderttausend Escudos) und 4.000.000 PTE (vier Millionen Escudos) geahndet, je nachdem, ob sie von natürlichen Personen oder von juristischen Personen oder gleichgestellten Einrichtungen begangen werden.
2. Bei der Festsetzung der Höhe des Bußgeldes werden insbesondere die Schwere des Verstoßes und der geschätzte Nutzen, den der Täter aus der Begehung der Straftat gezogen hat, berücksichtigt.
3. Der Versuch und die Fahrlässigkeit werden bestraft.

Artikel 36

Ergänzende Sanktionen

1. Unbeschadet der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Geldbußen können folgende zusätzliche Sanktionen verhängt werden
 - a) Aussetzung der gewerblichen Tätigkeit für einen Zeitraum von einem bis zu drei Jahren;
 - b) Verweigerung der Erteilung einer Genehmigung für die Tätigkeit, Verweigerung ihrer Verlängerung oder ihre Aufhebung;
 - c) die Beschlagnahme der bei einer Fälschung verwendeten Gegenstände.

...

Artikel 39

Subsidiäre Rechtsvorschriften

Die im Gesetzesdekret Nr. 09/95 vom 27. Oktober enthaltenen Bestimmungen, die das System der Gesetzeswidrigkeiten definieren und regeln, werden in Bezug auf das vorliegende Kapitel subsidiär angewendet.

KAPITEL VI

Schlussbestimmungen

Artikel 40

Aufhebung

1. Das Gesetzesdekret Nr. 9/97 vom 8. Mai 1997 wird hiermit aufgehoben.
2. Die folgenden Bestimmungen bleiben jedoch bis zu einer Neuregelung in Kraft:
 - a) Verordnung Nr. 55/97 vom 9. September 1997;

- b) Verordnung Nr. 56/97 vom 9. September 1997¹;
- c) Verordnung Nr. 60/97 vom 15. September 1997²;
- d) Verordnung Nr. 61/97 vom 15. September 1997³;
- e) Verordnung Nr. 62/97 vom 15. September 1997⁴;
- f) Verordnung Nr. 63/97 vom 15. September 1997⁵;
- g) Verordnung Nr. 64/97 vom 15. September 1997⁵;
- h) Verordnung Nr. 68/97 vom 29. September 1997⁶;
- i) Verordnung Nr. 59/2005 vom 17. Oktober 2005⁷.

Artikel 41 **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Genehmigt am 30. Januar 2013.

Der Präsident der Nationalversammlung, *Basílio Mosso Ramos*

Verkündet am 28. April 2013.

Zu veröffentlichen.

Der Präsident der Republik, JORGE CARLOS DE ALMEIDA FONSECA

Unterzeichnet am 8. Mai 2013.

Der Präsident der Nationalversammlung, *Basílio Mosso Ramos*

¹ Anmerkung des Übersetzers: Mindeststreitwert für Widersprüche

² Anmerkung des Übersetzers: Einfuhrantrag, aufgehoben durch Portaria 2015/35 vom 15.07.2015

³ Anmerkung des Übersetzers: Maßnahmen bei Beanstandung einer Sendung, aufgehoben durch Portaria 2015/34 vom 13.08.2023

⁴ Anmerkung des Übersetzers: Muster landwirtschaftliche Anordnung

⁵ Anmerkung des Übersetzers: Pflanzenschutzmittel

⁶ Anmerkung des Übersetzers: Verbringungsverbote für Maniokstecklinge und Gemüse innerhalb von Cabo Verde

⁷ Anmerkung des Übersetzers: Gebühren